

tenzkonflikt die beteiligten Parteien unerwähnt, normiert aber keine ausschliessliche Kompetenz der Regierung und der im Verfahren befassenden letzten Instanz. Dies lässt den Schluss zu, dass auch bei einem positiven Kompetenzkonflikt die beteiligten Parteien antragslegitimiert sind.⁴⁵⁰ Sie haben sich an die Vorschrift von Art. 25 Abs. 1 StGHG zu halten und sind nicht an die unerstreckbare Frist von Art. 25 Abs. 2 StGHG gebunden.

B. Antragsteller

1. Verhältnis von Anlassverfahren und Kompetenzkonfliktsverfahren

a) Konzeption des Staatsgerichtshofgesetzes

Es ist vorerst zu untersuchen, ob es sich beim Kompetenzkonfliktsverfahren um ein eigenständiges, objektives und vom Anlassverfahren losgelöstes Verfahren handelt. Damit ist das Verhältnis von Anlassverfahren und Kompetenzkonfliktsverfahren angesprochen. Das Staatsgerichtshofgesetz enthält keine explizite Regelung. Es kann jedoch in diesem Zusammenhang auf die einlässlichen Darlegungen zur konkreten Normenkontrolle auf Antrag eines Gerichts⁴⁵¹ hingewiesen werden. Es ging dort um dieselbe Frage.⁴⁵²

Die Unterbrechung des Verfahrens durch einen förmlichen Unterbrechungsbeschluss und der damit verbundene Prüfungsantrag an den Staatsgerichtshof sind die massgeblichen Kriterien, die das konkrete Normenkontrollverfahren auf Antrag eines Gerichts als uneinheitlichen Prozess, als vom Ausgangsverfahren losgelöstes und eigenständiges

450 Bei einem positiven Kompetenzkonflikt können gemäss § 43 Abs. 3 VfGG die beteiligten Parteien im Wege eines Anzeigerechts den Verfassungsgerichtshof anrufen. Nach § 43 Abs. 4 VfGG sind die in Abs. 3 genannten Behörden sogar zu einer Anzeige verpflichtet. § 48 VfGG enthält darüber hinaus eine subsidiäre Antragslegitimation, die es unter bestimmten Voraussetzungen allen am Verfahren beteiligten Personen ermöglicht, einen Antrag zur Entscheidung eines Kompetenzkonfliktes in den Fällen der §§ 42, 43 und 47 VfGG an den Verfassungsgerichtshof zu stellen.

451 Siehe Art. 18 Abs. 1 Bst. b, Art. 20 Abs. 1 Bst. a und Art. 22 Abs. 1 Bst. a StGHG.

452 Vgl. dazu schon vorne S. 177 ff.